



Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.

Lothar Müller-Kohlenberg

**Ethik und Recht
in der Beratung zu Bildung, Beruf
und Beschäftigung**

Bergisch Gladbach 2011

Lothar Müller-Kohlenberg, Jahrgang 1942, geboren im Böhmerwald, wächst in Ansbach/Mittelfranken auf und studiert in Erlangen, Bonn und Marburg/Lahn evangelische Theologie und Erziehungswissenschaften. Von 1971 bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst 2005 war er bei der Bundesagentur für Arbeit in Sachen Berufsberatung tätig, zunächst in der Zentrale in Nürnberg, dann in leitenden Funktionen in Bergisch Gladbach und Leverkusen. Sein größter Traum in diesen Jahren war „Dass in allen BB-Teams etwas mehr von der souveränen Emotionalität aufleuchtet, die so angenehm bei Jahrestagungen des dvb zu spüren ist.“ Lothar Müller-Kohlenberg, genannt Müko, will Berufsberatung als qualifizierte Dienstleistung bewusst machen. Daran wirkt er nach Kräften mit. Nach 2005 war er 5 Jahre stellvertretender Bundesvorsitzender des dvb. Seitdem engagiert er sich in der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) und in verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich der Qualität von Beratung widmen.

Inhaltsübersicht:

1. Vertrauensaufbau und Vertrauensschutz	3
1.1. Diskretion und Schweigepflicht	4
1.2. Transparenz der Rahmenbedingungen, Ziele und des beraterischen Vorgehens	5
1.3. Achtung der Würde der Ratsuchenden	5
1.4. Verständlichkeit und Zuverlässigkeit	7
1.5. Ergebnisoffenheit	7
1.6. Beteiligung Dritter	8
1.7. Testverfahren	8
1.8. Grenzen beraterischer Kompetenzen	8
1.9. Potentielle Interessenkonflikte	9
2. Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	10
2.1. Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Beratungsgeschehen	10
2.2. Anonyme Beratungen	11
2.3. Beratungsniederschriften	11
2.4. Journalistisch oder wissenschaftlich motivierte Anfragen	12
2.5. Fallschilderungen im Binnen- und Außenverhältnis	12
Quellen	13

(Überarbeitete Fassung des Artikels in dvb-forum 1/2009 „Entwicklungen und Positionen für die Zukunft“, Seite 9 ff, erschien in der Zeitschrift „Wirtschaft und Berufserziehung“, Ausgabe 3/2011, Seite 30 ff)



Herausgeber der Reihe dvb-script:
dvb • Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.
© Schwerte • 2011

Lothar Müller-Kohlenberg

Ethik und Recht in der Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung

Im Beratungsalltag scheinen viele rechtliche und ethische Handlungsmaximen wie selbstverständlich. Sind sie's wirklich? Ein (selbst-)kritischer Überblick kann beim professionellen Blick auf die Beratungstätigkeit und auf institutionelle Rahmenbedingungen wichtige Maßstäbe für qualifiziertes beraterisches Handeln in Erinnerung rufen.

1. Vertrauensaufbau und Vertrauensschutz

Wenn sich jemand beraten lässt, sucht er/sie in aller Regel klärende Unterstützung, nützliche Hinweise vor einer wichtigen Entscheidung oder spezielle Informationen. Dazu gehört Vertrauen – und zwar gegenüber einer zunächst noch fremden Person: Ratsuchende müssen Unsicherheit und Nichtwissen zugeben und darauf vertrauen, dass der/die Berater/-in mit ihrem gesamten Verhalten vor, während und nach der Beratung dieses Vertrauen wirklich verdient und es zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder bricht. Ratsuchende müssen dabei zu Recht erwarten können, dass ihnen tatsächlich keinerlei Nachteile entstehen – weder unmittelbar bei der Beratung noch mittelbar aufgrund der Beratung.

So selbstverständlich eine solche Erwartung klingt, für die beratende Person und auch für die beratende Institution ergeben sich daraus eine Reihe zu berücksichtigender ethischer Leitlinien und rechtlicher Verhaltensnormen. Das konsequente Einhalten solcher Standards trägt dazu bei, für professionelle Beratungen den erforderlichen geschützten Raum herzustellen. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, damit sich Vertrauen entwickeln lässt und etwaige Unsicherheiten wirksam geklärt, Ängste und Sorgen offen angesprochen und möglichst auch abgebaut werden können.

1.1. Diskretion und Schweigepflicht

An erster und wichtigster Stelle rangiert die beraterische Pflicht zu Diskretion und Verschwiegenheit. Um im Beratungsgespräch auch heikle Fragen und Sorgen offen zu thematisieren, brauchen Ratsuchende das sichere Gefühl, dass ihre persönlichen Umstände und Überlegungen takt- und verständnisvoll aufgenommen und – selbstverständlich – *absolut vertraulich* behandelt werden. Das gilt in gleicher Weise für Jugendliche wie für Erwachsene. Wenn sich Ratsuchende nicht sicher fühlen, kann das dazu führen, dass wichtige persönliche Umstände beispielsweise aus der Biografie oder aus dem familiären, beruflichen oder schulischen Umfeld ungenannt bleiben, obwohl sie tatsächlich bei den anstehenden Überlegungen eine große Rolle spielen und deshalb thematisiert werden müssten. Für die/den Berater/-in kann der Eindruck entstehen, im Nebel zu tappen. Und Ratsuchende wünschen sich in solchen Situationen lieber, die Beratung möglichst rasch zu beenden, um nicht länger Gefahr zu laufen etwas zu auszusprechen, was eigentlich niemand wissen sollte.

Die Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB (Strafgesetzbuch) gilt selbstverständlich nicht nur für die professionellen Berater/-innen selbst, sondern auch für sämtliche übrigen Mitarbeiter/-innen eines Beratungsdienstes. Daten und „fremde Geheimnisse“ aus der Beratung dürfen auf keinen Fall an Andere weitergegeben werden, nicht einmal an nahe stehende Verwandte von Ratsuchenden, solange die Ratsuchenden dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Recht können Jugendliche bereits ab vollendetem 15. Lebensjahr für sich beanspruchen, wenn die Erziehungsberechtigten der Beratung des Jugendlichen vorab zugestimmt haben.

In der Beratungspraxis sollte es eigentlich nicht vorkommen, dass mitten in einem Beratungsgespräch jemand anruft und dringend per Telefon eine wichtige persönliche Frage mit dem/der Berater/-in besprechen will. Wenn dies ausnahmsweise doch erfolgt, weil das Telefon nicht abgestellt werden kann oder versehentlich nicht abgestellt wurde, dann ist Diskretion beiden Gesprächspartnern gegenüber nötig: Der/die Anrufende muss erfahren, dass sich der/die Berater/-in gerade im Gespräch befindet und daher nicht frei sprechen kann, auf der anderen Seite soll der anwesende Ratsuchende nicht zum Zeugen persönlicher Details (auch nicht des Namens) einer fremden Person gemacht werden.

Berater/-innen in Fragen von Bildung, Beruf und Beschäftigung gehören allerdings nicht zu den Berufsgruppen, denen der Gesetzgeber für Strafverfahren ein offizielles Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt. Dies hat zur Folge, dass in einem Strafverfahren gegen einen Ratsuchenden das Gericht von Beratern/-innen verlangen kann, spezielle Erkenntnisse aus der Beratung mitzuteilen, wenn sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind. Anders verhält es sich bei Zivilprozessen, hier gehören auch Berater/-innen zum Kreis der Aussage-Verweigerungsberechtigten (im Sinne des § 203 Abs. 1 StPO (Strafprozessordnung)).

1.2. Transparenz der Rahmenbedingungen, Ziele und des beraterischen Vorgehens

Als Beitrag zur Vertrauensbildung und zum Abbau etwaigen Misstrauens ist es notwendig, Ratsuchende über den verfügbaren Zeitrahmen bzw. den erforderlichen Zeitaufwand, über etwaige Kosten sowie über besondere Bedingungen vorab zu informieren und darüber Einvernehmen herzustellen. Dazu gehört ebenso wie der Hinweis auf ethische Standards, unter denen die Beratung stattfindet, auch das Aufzeigen gesetzlicher oder institutioneller Vorgaben, die bei dem gesamten Beratungsgeschehen berücksichtigt werden müssen. Während des Beratungsprozesses wird es gelegentlich für beide Seiten hilfreich sein, die Ziele sowie die bisher erreichten und die weiteren, geplanten Schritte deutlich zu machen. Auf diese Weise bleibt das beraterische Vorgehen transparent. Ratsuchende erhalten so systematisch Gelegenheit, den Prozess in ihrem Interesse mitzugestalten.

1.3. Achtung der Würde der Ratsuchenden

Persönliche Beratung in Fragen zu Bildung, Beruf und Beschäftigung lebt von dem Grundsatz, die Würde jeder Person zu achten, die solche Beratung in Anspruch nimmt (Art. 2 GG (Grundgesetz)). Das Recht jedes/r Ratsuchenden auf eigene unabhängige Entscheidungen, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung wird durch Beratung nicht gelähmt oder eingengt, sondern ausdrücklich unterstützt und gefördert. Diese Leitlinie kommt

auch dann zum Tragen, wenn Ratsuchende (oder ihre Angehörigen) meinen, bei der Beratung könnten sie die Last der Entscheidung einfach auf den/die Berater/-in übertragen.

Eine regelmäßige Herausforderung liegt für Berater/-innen darin, ihren Ratsuchenden wirklich unvoreingenommen zu begegnen, ungeachtet des Alters, Bildungsstands und Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Hautfarbe, der religiösen oder politischen Überzeugungen und der sexuellen Orientierung. Besonders Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen registrieren aufgrund tagtäglich erfahrener Diskriminierungen sensibel und dankbar, wenn mit ihnen fair und vorurteilsfrei kommuniziert wird und ihnen Chancen auf Teilhabe an individuell passenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Interkulturelle Kompetenzen von Beratern/-innen sind nützlich, um beispielsweise kulturspezifische Besonderheiten im Kommunikationsverhalten zu beachten.

Für sozial benachteiligte Personen kann Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung besonders wichtig werden: Im Vordergrund stehen hier nicht die Defizite, sondern die speziellen Stärken – allerdings auch etwaige Möglichkeiten zur Kompensation bestehender Nachteile. Beratung darf weder überfordern noch unterfordern – Beratung will und kann, ja muss *ermutigen!*

Berater/-innen begegnen Ratsuchenden mit Wertschätzung ihrer gesamten Person samt ihrer offenen und ihrer (noch) verborgenen Ressourcen; sie fördern die unabhängigen Aktivitäten der Ratsuchenden und verzichten deshalb auf jegliches Vorschreiben oder Erzwingen von Wahlmöglichkeiten, Werthaltungen, Lebensstilen, Plänen oder Überzeugungen (vgl. Ethische Standards der Internationalen Vereinigung für Schul- und Berufsberatung, 1995, Nr. 5, hrsg. vom Deutschen Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.).

Bei qualifizierter Beratung entwickeln Berater/-innen gemeinsam mit ihren Ratsuchenden Entwicklungsperspektiven sowie – bei Bedarf – weiterführende Handlungsimpulse, die sich von den Ratsuchenden praktisch umsetzen lassen. Manche Ratsuchende benötigen dabei begleitende/motivierende Unterstützung, damit den Plänen auch die entsprechenden Handlungen folgen können.

Der beschriebene Prozess schließt die Pflicht für Berater/-innen ein, ihre Kenntnisse rechtlicher „Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Klienten und der entsprechenden Verfahren auf dem laufenden zu halten“ (ebenda Nr. 1).

1.4. Verständlichkeit und Zuverlässigkeit

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich folgerichtig, dass bei qualifizierter Beratung die mündlich und schriftlich übermittelten Informationen für Ratsuchende verständlich formuliert sein müssen. Die fachliche Kompetenz von Beratern/-innen beweist sich darin, auch schwierigere Sachverhalte so darzustellen, dass sie von den Ratsuchenden nachvollzogen werden können.

Es versteht sich von selbst, dass sämtliche in der Beratung verwendeten Informationen (und übergebenen Unterlagen) sachlich zuverlässig und aktuell sein müssen, so dass weit reichende Entscheidungen darauf begründet werden können. Wenn im Verlauf der Beratung Informationen gegeben werden, die sich als falsch oder irreführend erweisen, kann daraus wegen fehlerhafter Beratung und Auskunft ein Anspruch auf Schadenersatz entstehen.

1.5. Ergebnisoffenheit

Beratung richtet sich *ausschließlich* an Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten der Ratsuchenden aus. Außenstehende oder Institutionen haben kein Recht, zum Beratungsverlauf und/oder -ergebnis konkrete inhaltliche Vorgaben zu machen! Beratung darf nicht von Dritten missbraucht werden, weder zur Lenkung Rat suchender Personen noch zur Soll- bzw. Normerfüllung: Die Beratung in Fragen von Bildung, Beruf und Beschäftigung erfolgt ergebnisoffen!

1.6. Beteiligung Dritter

Sofern (und solange) von Ratsuchenden ausdrücklich gewünscht, können auch Partner, Eltern, Kinder, Freunde, Lehrer und andere Vertrauenspersonen an Beratungsgesprächen teilnehmen. Dies geschieht häufig in der Absicht, Ratsuchenden „Hilfestellung“ zu leisten und sie emotional zu unterstützen. Beraterisch ist es in solchen Fällen wichtig, die legitime Beteiligung der Begleitpersonen und ihre Motivation zu respektieren. Andererseits gilt es, Gesprächsanteile der Anwesenden angemessen zu steuern und darauf zu achten, dass Ratsuchende mit ihren Bedürfnissen zu keinem Zeitpunkt des Gesprächs von ihren Begleitpersonen dominiert werden. Sollte eine solche Tendenz offenbar werden, muss unter Umständen die Begleitperson im Interesse des/der Ratsuchenden um Zurückhaltung gebeten oder sogar aufgefordert werden, den Beratungsraum (ggfs. vorübergehend) zu verlassen.

Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass beide Beratungsformen praktiziert werden können: allein oder mit Begleitung!

1.7. Testverfahren

Wird die Teilnahme an einem psychologischen Testverfahren in Betracht gezogen, dann erläutern Berater/-innen den Zweck, die Inhalte und zu erwartenden Ergebnisse in einer für Ratsuchende (und ggfs. für ihre Begleitpersonen) verständlichen Weise. Sie weisen auf den Stellenwert des Tests im Rahmen des Beratungsgeschehens hin und beugen damit Missverständnissen und unbegründeten Ängsten vor.

1.8. Grenzen beraterischer Kompetenzen

Falls die Kompetenzen von Beratern/-innen nicht ausreichen, den Bedürfnissen ihrer Ratsuchenden in vollem Umfang gerecht zu werden, verweisen Berater/-innen an geeignete Experten/-innen oder andere Beratungsdienste. Wenn erforderlich und gewünscht, bahnen sie den Kontakt zu

den neuen Gesprächspartnern bzw. der Einrichtung an und unterstützen so eine Fortsetzung der Beratung und das Erreichen des Beratungsziels.

1.9. Potentielle Interessenkonflikte

Bei Beratung in Fragen von Bildung, Beruf und Beschäftigung können unter Umständen Interessenkonflikte entstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Berater/-innen nicht unabhängig praktizieren, sondern in einer entgeltlichen Vermittlungsstelle oder im Auftrag von Bildungsträgern oder Betrieben tätig sind. Kritisch wird dies, wenn sie bei ihrer Beratungstätigkeit an der Zuweisung von Teilnehmern/-innen zu bestimmten oder sogar zu „hauseigenen“ Bildungs- oder Maßnahmeangeboten interessiert sein müssen.

Bei Interessenüberschneidungen, die das objektive Eintreten für Bedürfnisse und Interessen der jeweiligen Ratsuchenden einschränken können, gilt für Berater/-innen sowie die Beratungsstellen die Verpflichtung, Ratsuchende vorab darauf aufmerksam zu machen.

2. Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Da es sich bei Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung im Regelfall um persönliche Fragen individueller Lebensplanung und -gestaltung handelt, haben alle Personen in einer Beratungseinrichtung für den Schutz der personenbezogenen Daten der Ratsuchenden zu sorgen (§ 3 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz). In staatlichen (Beratungs-)Einrichtungen greift darüber hinaus die Pflicht zum Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I (Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 SGB X (Sozialgesetzbuch), wonach jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, dass „Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse [...] nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden“. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1984 festgestellt, dass das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ Grundrechts-Charakter besitzt, da es vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG (Grundgesetz) umfasst wird.

Angaben von Ratsuchenden z.B. über Gesundheit, Sexualleben, religiöse oder politische Überzeugungen gelten als sog. „besondere Arten personenbezogener Daten“, für die besonders strenge Schutzvorschriften gelten. Solche Informationen dürfen unter keinen Umständen in unbefugte Hände gelangen und zum Schaden des/der Betroffenen benutzt werden.

2.1. Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Beratungsgeschehen

Eine wesentliche Voraussetzung für qualifiziertes Beraten ist die aktive Mitwirkungsbereitschaft der Ratsuchenden. Formaler Beratungszwang stünde im krassen Gegensatz zur uneingeschränkten Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden, die unabdingbar ist für eine Chance auf erfolgreichen Verlauf und positive Ergebnisse von Beratungen. Bei Beratungsgesprächen in Zwangskontexten gilt es deshalb zunächst einmal, Einverständnis *und* Verständnis zu wecken, um dadurch motivationale Grundlagen für eine aktive Teilnahme zu schaffen. Erst dann kann Beratung wirksam werden mit dem Ziel, sich durch Beratung „Aufschluss über die eigenen Interessen, Potenziale und Kompetenzen zu verschaffen, Bildungsentscheidungen fun-

diert zu treffen und den persönlichen Werdegang selbst in die Hand zu nehmen“ (vgl. EU-Ratsentschließung Nr. 9286/04 des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28.05.2004 „Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa“).

2.2. Anonyme Beratungen

Es gibt manchmal unter bestimmten familiären, beruflichen oder schulischen Bedingungen gute Gründe, die dazu führen können, dass sich Personen zwar ausführlich beraten lassen wollen, aber nur unter der Bedingung, ihre Identität nicht offenbaren zu müssen. Für solche Fälle besteht die Möglichkeit zu anonymen Beratungen, beispielsweise indem ein Pseudonym benutzt oder ein Codewort vereinbart wird.

2.3. Beratungsniederschriften

Das sorgfältige und zeitnahe Dokumentieren von Gesprächsergebnissen in Beratungsniederschriften ist für Folgeberatungen unerlässlich, zumal wenn in einem Beratungs-Team, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit, nicht sichergestellt werden kann, dass dieselbe Beraterin oder derselbe Berater alle Folgegespräche durchführen wird. Auch wenn sich der Beratungsprozess über mehrere Monate erstreckt, sind Ergebnisniederschriften hilfreich, auf denen Folgegespräche aufbauen und unnötige Wiederholungen vermieden werden.

Bei den Niederschriften wird diskret wie möglich formuliert. Im Einzelfall lassen sich spezielle Formulierungen auch mit Ratsuchenden abstimmen. Grundsätzlich gilt es, auf „Datensparsamkeit“ zu achten: Nur die für den weiteren Beratungsprozess wirklich erforderlichen Daten und Umstände werden festgehalten (kein Verlaufsprotokoll). Auf Wunsch können Ratsuchende Niederschriften der Gespräche ausgehändigt bekommen.

Nach Ablauf festgelegter Fristen nach Abschluss eines Beratungsfalles werden die entsprechenden Unterlagen vernichtet und gespeicherte Daten gelöscht.

2.4. Journalistisch oder wissenschaftlich motivierte Anfragen

Gelegentlich wird von journalistischer oder auch von wissenschaftlicher Seite der Wunsch geäußert, an Beratungsgesprächen persönlich anwesend zu sein, um authentische Eindrücke vom Beratungsgeschehen zu gewinnen und aufzuzeichnen. So legitim ein solcher Wunsch auch erscheinen mag, er kann und darf im Schutzinteresse der Ratsuchenden grundsätzlich nicht erfüllt werden. Bei der professionellen Beratung eines Menschen findet keine Behandlung im Sinne eines vorher festliegenden Programms statt, sie ist vielmehr ein ergebnisoffener, von den Gesprächspartnern gemeinsam zu gestaltender Prozess, bei dem allein schon die Anwesenheit (innerlich uneteiligter) Dritter – trotz aller wohlmeinenden Absichten – störende Wirkungen entfalten kann.

Auch die Ratsuchenden selbst können das Risiko der Beeinflussung des Beratungsgeschehens vorher kaum kalkulieren, so dass auch ihre etwaige Zustimmung zur Beteiligung von Fremden nicht genügen kann. Etwas anderes ist es, wenn sich Ratsuchende bereitfinden, *nach* der Beratung über Verlauf und Ergebnisse aus ihrer Sicht zu berichten. Wenn Beratungsprozesse näher untersucht oder analysiert werden sollen, kann dies mithilfe von Interviews (vorher/nachher), Fragebogenerhebung, Simulationsgesprächen oder Testpersonen erfolgen.

2.5. Fallschilderungen im Binnen- und Außenverhältnis

Wann immer Berater/-innen über ihre Beratungsfälle (in Abwesenheit der Ratsuchenden) sprechen, greift die unbedingte Pflicht zu Diskretion und (Sozial-)Datenschutz. Auch ausführliche Fallschilderungen werden (nötigenfalls durch Anonymisierung) so gestaltet, dass keine Rückschlüsse auf die

Identität der Ratsuchenden möglich sind. Dies gilt auch für Besprechungen mit Kollegen/-innen, Vorgesetzten, Beratungspartnern/-innen wie auch mit öffentlichen/politischen Gesprächspartnern bzw. externen Institutionen.

Quellen:

Ethische Standards, verabschiedet von der Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Schul- und Berufsberatung (IVSBB), Stockholm, 8. August 1995 (herausgegeben vom Deutschen Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V., 1999).

Fachlexikon der sozialen Arbeit, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 6. Auflage 2007.

Für wertvolle fachliche Hinweise danke ich Frau Dr. Dagmar Gruette.



Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.
Bundesvorsitzende: Birgit Lohmann
Geschäftsstelle: c/o R. Vogler, Beckhausweg 13, 58239 Schwerte
Telefon: 023 04/77 75 27, Email: kontakt@dvb-fachverband.de
www.dvb-fachverband.de